Entgeltordnung für die öffentlichen Sporteinrichtungen der Stadt Parchim in der Fassung der Änderung vom 22.09.2004 -Lesefassung-

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt in Verbindung mit der Benutzerordnung für öffentliche Sportanlagen der Stadt Parchim in der jeweils gültigen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Parchim verwalteten öffentlichen Sporteinrichtungen.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Sporteinrichtungen sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände wird ein Entgelt nach der Anlage dieser Ordnung erhoben. Die Benutzungsentgelte gelten nicht für Veranstaltungen, die gewerblichen Charakter tragen oder über das übliche Maß der Benutzung hinausgehen. In diesen Fällen sind Benutzungsentgelte zu vereinbaren, die der Art der Veranstaltung angemessen sind.
- (2) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Die Stadt Parchim kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuß fordern.
- (4) Wird einem Veranstalter eine bestimmte Sporteinrichtung für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die sich pro Tag mindestens auf das für zwei Doppelstunden anfallende Entgelt belaufen muß.
- (5) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen durch Kinder und Jugendliche, die gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Parchim angehören, wird auf ein Entgelt verzichtet, soweit es sich um Trainings- und Wettkampfveranstaltungen handelt, bei denen keine Einnahmen erzielt werden.
- (6) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Sporteinrichtungen sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Die Benutzungsentgelte sind vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Kultur, Jugend und Soziales oder durch Überweisung auf das Konto der Stadt zu entrichten. Die Überweisung des Nutzungsentgeltes ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes vor Beginn der Benutzung der jeweiligen Sporteinrichtung kann die Benutzungsgenehmigung durch die Stadt widerrufen werden.
- (4) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen durch gemeinnützige Sportvereine der Stadt Parchim kann eine andere Zahlungsfrist festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin ist auf der entsprechenden Benutzungsgenehmigung zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Ihrem Beschluß in Kraft.

Benutzungsentgelte für öffentliche Sporteinrichtungen der Stadt Parchim

| Einrichtung | | Festsetzung in EUR Entgelt je Doppelstunde (90 min)/ je weitere ½ Stunde |
|---|-------------|--|
| Th Fischerdamm je Feld | a)* b)** | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 13,00 EUR/ 5,00 EUR |
| ges. Halle Mensa | a) b) | 30,00 EUR/ 10,00 EUR 38,00 EUR/ 13,00 EUR 15,00 EUR/ 5.00 EUR |
| Städtische TH | a) b) | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 15,00 EUR/ 5,00 EUR |
| TH Weststadt je Feld | a) b) | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 13,00 EUR/ 5,00 EUR |
| ges. Halle | a) b) | 20,00 EUR/ 10,00 EUR 26,00 EUR/ 10,00 EUR |
| Goethe-TH | a) b) | 8,00 EUR/ 3,00 EUR 10,00 EUR/ 4,00 EUR |
| Jahnsportplatz Großspielfeld | a) b) | 15,00 EUR/ 5,00 EUR 20,00 EUR/ 8,00 EUR |
| Kleinspielfeld | a) b) | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 10,00 EUR/ 6,00 EUR |
| leichtathl. u. a. Anlagen | a) b) | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 10,00 EUR/ 6,00 EUR |
| Clubraum | a) b) | 10,00 EUR/ 4,00 EUR 15,00 EUR/ 5,00 EUR |
| Flutlicht Großspielfeld Kleinspielfeld Tennisanlage | | 5,00 EUR/ 2,00 EUR 2,50 EUR/ 1,25 EUR 2,00 EUR/ 1,00 EUR |

Montag - Freitag Samstag, Sonntag, Feiertage